

* (Militärtransporte und städtische Verzehrungssteuer.) Das Armee-Oberkommando sah sich kürzlich veranlaßt, in einem Erlasse auf die Behandlung verzehrungssteuerpflichtiger Gegenstände bei der Durchfuhr durch Wien hinzuweisen. In der Nacht vom 31. Mai zum 1. Juni 1918 wurde nämlich am Südbahnhof-Mahleinsdorf ein Militärtransport auswaggoniert, der zwei Kinder mitführte. Die Kinder unterlagen bei der Einfuhr nach Wien natürlich der Wiener Linienverzehrungssteuer, der Transportkommandant weigerte sich aber, diese Steuer zu entrichten, und zwar aus dem Grunde, weil die Kinder nur zur Durchfuhr nach Wien bestimmt waren, woraus der Transportkommandant schloß, daß die Verzehrungssteuer nicht zu entrichten wäre. Das Armee-Oberkommando macht nun darauf aufmerksam, daß, auch wenn diese Kinder wieder aus Wien ausgeführt werden, es doch nicht angehe, daß seitens einzelner militärischer Organe die gesetzlichen Bestimmungen nicht beachtet werden. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß verzehrungssteuerpflichtige Gegenstände bei der Einfuhr gegen Lösung einer Depositen-Empfangsbollette zu versteuern sind; in dem Falle, als die fraglichen Gegenstände wieder aus Wien ausgeführt werden, wird der entrichtete Steuerbetrag nach erfolgter Stellung bei einem beliebigen Linien-Verzehrungssteueramte und Vorweisung der bezüglichen Depositen-Empfangsbollette wieder rückvergütet.